

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 9. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2024)

zum Thema:

**Aktuelle Femizide/LKA13 ZSt IG**

und **Antwort** vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2024)

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20305  
vom 9. September 2024  
über Aktuelle Femizide/LKA 13 ZSt IG

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die 2011 neu gegründete Einheit bei der Polizei Berlin zuständig für Hochrisikofälle beim LKA 1 ist für die Einschätzung von gefährdeten Personen auch nach HG zuständig. Gab es in beiden Fällen der Femizide ein Gefährdungslagebild, wenn ja wurden die Frauen geschützt? Wenn ja, warum wusste der Täter den Aufenthaltsort des Opfers. Wenn nein, mit welcher Begründung nicht.

Zu 1.:

Die Zentralstelle Individualgefährdung (ZSt IG) in der Abteilung 1 des Landeskriminalamts Berlin (LKA 12 ZSt IG) – hat im Januar 2014 als neue Dienststelle ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie soll – außerhalb der Zuständigkeit des Polizeilichen Staatsschutzes – eine berlinweit einheitliche Bearbeitung und Bewertung von individuellen Gefährdungssachverhalten sicherstellen.

Im Falle des Femizids am 28. August 2024 in Steglitz-Zehlendorf existierte ein Gefährdungslagebild. Unter Einbindung von LKA 12 ZSt IG wurde ein Schutzkonzept für die betroffene Frau entwickelt und umgesetzt. Die Schutzmaßnahmen wurden fortlaufend evaluiert und angepasst. Der Aufenthaltsort der betroffenen Frau war dem Täter aufgrund einer zwischen ihm und ihr vereinbarten Umgangsregelung bezüglich der gemeinsamen Kinder bekannt.

Im Falle des Femizids am 30. August 2024 in Lichtenberg existierte kein Gefährdungslagebild und es erfolgte keine Einbindung von LKA 12 ZSt IG, da die bis dahin vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse nicht auf einen Hochrisikofall hindeuteten. Die Geschädigte erstattete im Juli 2024 erstmals Strafanzeige wegen Nachstellung und wurde daraufhin als Zeugin vernommen. Seitens der Polizei Berlin wurden der Geschädigten mögliche Schutzmaßnahmen dargelegt und angeboten. Überdies wurde beim Tatverdächtigen eine Gefährderansprache durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt waren keine Gewalttaten zwischen den beiden betroffenen Personen bekannt.

2. Entscheiden Sachbearbeiter\*innen nach einem Mehraugenprinzip über die Fälle oder schätzt ein Sachbearbeiter die Gefahrenlagebilder allein ein? Wie kommt man zu dem Ergebnis, dass Frauen, wie aus diesen Taten, nicht geschützt werden? Warum wurde keine Präventionshaft angeordnet?

Zu 2.:

Die Bewertung in den polizeilichen Gefährdungslagebildern erfolgt grundsätzlich nach dem Vieraugenprinzip. Jede erkannte Gefährdung wird einer individuellen Prüfung unterzogen. Bei andauernden Gefährdungslagen erfolgt eine fortlaufende Betrachtung, im Rahmen derer die Bewertung und die Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Person gegebenenfalls angepasst werden.

Bezüglich beider Femizide lagen die Voraussetzungen für einen Präventivgewahrsam gemäß § 30 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin nicht vor.

3. In den letzten zehn Jahren, seit dem Führungswechsel beim LKA 13, kam es vermehrt zu Einstellungen von Fällen oder Herabstufungen von Schutzanordnungen. Besonders auffällig ist dabei die hohe Anzahl von Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Trotz dieser alarmierenden Situation wird keine präventive Meldesperre für die Betroffenen eingerichtet, selbst wenn der Täter vorübergehend keine weiteren Taten begeht. Mordpläne aus Motiven wie Kränkung, Rache etc. (früher Mord aus Leidenschaft) verjähren nicht – die Täter warten lediglich auf den richtigen Moment.

Zu 3.:

Eine konkrete Fragestellung ist nicht erkennbar, zudem sind die Darstellungen zu Ziffer 3. unzutreffend. Eine vermehrte Herabstufung von Gefährdungssachverhalten oder Schutzmaßnahmen ist seitens der Polizei Berlin nicht feststellbar.

Melderegisterauskunftssperren sowie Übermittlungssperren für Fahrzeughalterdaten sind wirkungsvolle Instrumente, um persönliche Daten gefährdeter Personen zu schützen.

Die ZSt IG empfiehlt und initiiert derartige Sperren, wenn hierdurch im Einzelfall ein zusätzlicher Schutz erlangt werden kann.

4. Warum gab es für das Opfer des Femizids in Zehlendorf kein Gefährdungslagebild?

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Berlin, den 26. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport